

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. L.

Luzern, den 20. April 1799. (1. Floreal. VII.)

Address
an das Vollziehungsdirektorium der einen
und untheilbaren helvetischen Republik.

Napperschwyl, den 9ten April 1799.

Bürger Direktoren!

Aufmerksam auf die Stimme unsers theuren Vaterlandes, das durch sie so laut zum helvetischen Volke rufet.

Bekannt mit seiner Lage, wo von aussen ein mächtiger Feind lauet, und von innen freiheitsmörderische Menschen ihre bösen Anschläge durchzusetzen bemüht sind.

Immer treu der aufrichtigen Anhänglichkeit an die neue Constitution, und ihre constituteten Gewalten.

Bereit in der äussersten Anstrengung auch einen kleinen Beitrag zu den Hülftmitteln zu thun, durch welche die Unabhängigkeit des helvetischen Volkes behauptet, und die Republik erhalten werden kann.

Hat die Gemeinde Napperswyl heute eimüthig beschlossen, eine freiwillige Gabe auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Sie findet drei ihrer Mitbürger ab, auf die Fener unser Befreyung Ihnen Bürger Directoren, diese Gabe zu überreichen.

Sie besteht in etalem Silbergeschirr, meist ehmaliges Geschenk von einem Kaiser und einer föderativen Stadt — den Schmausreyen und Trinkgelagen gewidmet — jetzt in der Zeit der wahren Freiheit unnütz.

Nehmen Sie im Namen des Vaterlandes dieses kleine Schärstein mit Wohlwollen auf, von einer kleinen Gemeinde, die seit einem Jahre beinahe erschöpft, durch alle Lasten militärischer Durchzüge, Einquartierungen, und aller Art Anstrengung, welche ihre Lage und der Drang der Zeiten über sie brachte, den letzten Sparrpfennig für allgemeine Noth zusammensuchet, und willig opfert.

Und möge der Sparrpfennig des Schwachen eben so angenehm seyn, als die Goldstange des Mächtigen, die im Schweiße des Armen geläutert worden ist.

Möge dann das Vaterland unser gedenken, wenn dieses kleine, aber willige Opfer ihm angenehm ist.

Es lebe die Republik!

Es lebe die Regierung, die so thätig für dieselbe wacht!

Im Namen der Gemeinde Napperschwyl,

Jakob Ma. Curti, Mitglied
signiert:

Jos. Benj. Büssler.

Karl Ferdin. Furr.

Dem Original gleichlautend.

Im Namen des General-Secretairs,

La harpe.

Gesetzgebung.

Senat, 11. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluss welcher verschiedene Artikel des Direktorialbeschlusses über die Organisation der Municipalitäten, als dem Gesetz zuwiderlaufend, aufhebt, wird einer aus den B. Berthollet, Reding und Stammes bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die morgen berichten soll.

Der Beschluss wird verlesen, welcher dem Bürger Directeur Glare zu Wiederherstellung seiner Gesundheit den nöthigen Urlaub ertheilt.

Usti: Mit Schmerz und Wehmuth gestehe ich euch, B. Repräsentanten, daß ich gegen den Beschluss des grossen Rathes zu sprechen — nicht vermugt. Als vor 2 Monaten der edle und tugendhafte Legrand seine Entlassung forderte, und ich seinem Zartgefühle zutrauen mußte, er hätte alle seine Pflichten erwogen, und er fande es unmöglich an seiner Stelle zu bleiben, da mußte ich traurend und helvetien beklagend, zu der Entlass

sung stimmen. — Heute verlangt Glaire, dieser standhafte Verfechter der Grundsache, von allen tugendhaften Menschen die ihn kennen, geehrt und geliebt, — Urlaub für eine, vielleicht nicht allzukurze Zeit. Er ist krank, auch er hat gewiß alle seine Pflichten, alles was ihm zu thun möglich war, erwogen; ich sehe in dem zu bewilligenden Urlaub, das einige Mittel um Glaire im Direktorium zu erhalten; ich muß den Urlaub gewähren.

Aber wann ich das Schicksal der Republik beklagt habe, als Legrand sich entfernte, wie viel mehr Ursach habe ich dies heute zu thun, bei Glaires Entfernung. Legrand konnte, als er am 23. Januar seine Entlassung verlangte, uns sagen: es gereiche ihm zu besonderer Beruhigung, von seiner Stelle in einem Zeitpunkte abzutreten, wo das Vaterland von Innen und Außen gesichert wäre, und wo die siegreichen Waffen der Franken, der Welt einen nahen Frieden versprechen. Diesen Trost den Legrand mit sich nahm, kann Glaire nicht mit sich nehmen! Wie anders sind heute unsere äusseren und inneren Verhältnisse als sie es vor 2 Monaten waren; wer kann ruhig die constitutionelle Integrität des Direktoriums, dadurch daß es von 5 Mitgliedern auf 4 herabgesetzt ist, verlezt sehen; wer kann ruhig die Majorität des mit bald unbeschränkter Gewalt regierenden Direktoriums, auf zwei, durch das Voos begünstigte Stimmen, reducirt sehen? — O, er ist schrecklich der Gedanke, daß, wo Glaires Grundsache entscheiden sollten, nun das blinde Voos es thun wird!

Ich stimme zur Annahme des Beschlusses; Glaires Tugend und seine Liebe des Vaterlands sind mir Bürge, daß er sobald möglich an seine Stelle zurückkehren wird.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher das Kriminalgesetzbuch enthält, wird verlesen und an eine von dem Präsidenten ernannte Commission gewiesen, die in 4 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den B. Muret, Lüthi v. Sol., Dietelmi, Badoüx und Meyer v. Arb.

Der Beschluß welcher die Bittschrift zweier Schreiner und eines Schlossers von Luzern, um Bezahlung ihrer Arbeiten für die den obersten Gewalten bestimmten Gebäude — an das Vollziehungsdirektorium weiset, mit der Einladung, die Rechnungen der Bittsteller nach vorheriger Untersuchung bezahlen zu lassen, wird verlesen und angenommen.

Ein den B. Severins Zuferrini von Gravensano, Distrikt Laus, betreffender Beschluß, wird zum ersten mal verlesen.

Mittelholzer und Muret berichten im Namen einer Commission über die Beschlüsse die den 2., 3. und 4ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang enthalten; die Commission rath zur Annahme des 2ten und zur Verwerfung des 3. und 4ten Abschnittes. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Senat schließt seine Sitzung und verweist einen Beschuß des grossen Raths an eine Commission. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Muret zum französischen Sekretär und Caglioni zum Saalinspektor erwählt.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß so eben die Bürgerschaft von Luzern zu den Waffen gerufen werde, verlassen 2 Saalinspektoren den Saal um zu sehen, was an der Sache sei.

Eine Botschaft des Direktoriums lädt die Anweselten in der Kanzlei des Senats ein, sich im Kriegsbureau zu Vertheidigung des Platzen zu bewaffnen.

Vaucher will, daß auch Mitglieder des Senats zu den Waffen greifen. La Flechere tragt auf eine Abordnung ans Direktorium an, um sich nach der Lage der Sachen zu erkundigen.

Dieser Antrag wird angenommen; Dolder, Neding und La Flechere, werden abgeordnet.

Crauer erneuert Vauchers Antrag.

Die Abordnung kehrt mit den Saalinspektoren, welche letztere sich bereits ins Direktorium versucht hatten, zurück.

Folgende Botschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Eine, von dem Unterstatthalter von Münster erhaltenen Nachricht kündet uns an, daß in den Gegenden von Sursee, Münster, &c. Sturm geläutet werde, und Schüsse, vermutlich Allarmzeichen in der Ferne gehört werden, auch eine grosse Zahl Leute von verschiedenen Orten her, auf Sursee einrücken. Bei dieser Lage hat das Vollziehungsdirektorium in der Person des ihm vom General Massena anbergesandten Offiziers den Bürger Bataillonschef Dégeovéni zum Commandant en Chef der Truppen ernannt, und ist beschäftigt zugleich alle Maßnahmen zur Vertheidigung der Stadt und Verhütung aller Unordnungen zu treffen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekret M o u s s o n.

Crauer will, die Sitzung soll aufgehoben werden; Stapfer verlangt daß man sich bewaffne. Der Präsident erklärt, er werde die Sitzung nicht aufheben und nöthigenfalls auf seinem Posten zu sterben wissen.

— Auf Murets Antrag wird endlich beschlossen, die Sitzung bis 4 Uhr aufzuhören (es ist 3 Uhr) und jedes

Mitglied bei seinem Eid zu verpflichten, auf diese Stunde wieder in der Versammlung zu erscheinen.

(Abend 8 4 Uhr.)

Schwaller fragt, wofür der Präsident den Senat versammelt habe? Der Präsident antwortet, der Senat hätte sich auf diese Stunde zu versammeln beschlossen.

Barras verlangt Aufhebung der Sitzung. Cräuer ebenfalls, zumal der grosse Rath noch nicht einmal versammelt sey. Muret meint, wenn auch die Gefahr durch falschen Kerm vergrössert worden sey, so könnte sie doch auch in der That grösser werden; und es wäre gut, wenn die Gesetzgeber zu etwa nöthigen schnellen Maassregeln wirklich besammelt wären. Rading glaubt, wann wirklich Gefahr wäre, so würde und sollte das Direktorium die Nähe zur Permanenz einladen; er will eine Abordnung derselben ans Direktorium senden. Barras besteht auf der Aufhebung der Sitzung; wozu soll unsere Permanenz dienen? uns unter einander Furcht einzujagen? dem Direktorium, nicht uns kommt es zu, für unsere Sicherheit zu sorgen.

Berthollet verlangt den Namensaufruf. Pfysffer findet, wir sollen auf unserem Posten bleiben; das heißt aber nichts anders, als unsere gewöhnlichen Geschäfte fortzusetzen; nun aber sind keine solche vorhanden; der Senat hat keine gesetzliche Maassregeln zu erschaffen; wir müssen die Materie dazu abwarten — und also auseinander gehen. Mittelholzer ist gleicher Meinung; er findet es schändlich, daß man auf einigen Gesichtern Furcht lese. Kubli meint, es sei nicht schwer Held zu seyn, so lang man nicht einmal weiß wo der Feind ist. Burkard erklärt sich lebhaft gegen die Furchtsamen. Wann's ein Barenaufstand ist, so ist er von ganzem Herzen erbötzig, den Verirrten unbewaffnet in seinem Costume entgegen zu gehen; er will ihre Missverständnisse lösen und sie von ihrem Furchtum zurückbringen. (Man klatscht.) Cräuer behauptet, noch habe niemand gezittert. La Viechere beruft sich auf die Versammlungen Frankreichs, die während Unruhen in der Hauptstadt, auch permanent blieben. Meier v. Arb. dringt auf Aufhebung der Sitzung. Schwaller meint unsere Diskussion beweise, daß wir durch Fortsetzung derselben, dem Vaterland wenig Vortheil bringen werden. Du c will wissen, ob wir uns bewaffnen sollen?

Der Namensaufruf wird vorgenommen und die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 12. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Der Präsident sagt: wir haben zu bedauern, daß wir das Fest unserer Constitution nicht feiern können;

allein wir werden, ungeacht der Unruhen, die um uns her sind, mit würdiger Ruhe das Wohl des Vaters landes zu besorgen trachten, und die Erfahrung, die wir gestern von dem republikanischen Eifer und der mutigen Entschlossenheit der Einwohner von Luzern machten, soll uns hierin aufs neue bestärken; zwar bes gehen wir nicht feierlich den heutigen Tag, an welchem vor einem Jahr die helvetische Republik sich durch uns, ihre Stellvertreter, bildete, und in einen einzigen Staat vereinigte; aber deswegen denken wir nicht minder gerührt an jenen Tag der Entstehung unsers freien Vaterlandes zurück, und ich bin überzeugt, jeder von euch, Bürger Repräsentanten, wiederholt mit mir den eifrigeren Wunsch meines Herzens: Es lebe die eine und unteilbare helvetische Republik! — Alles ruft: sie lebe! — lautest Klatsch!

Auf Grafs Antrag wird, statt der abwesenden Mitglieder der Militair-Commission, derselben Debon und Secretan beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unteilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nach eurem Auftrage, hat das Vollziehungsdirektorium durch den Regierungsstatthalter des Kantons Zürich in letzterer Stadt den Bürger Salomon Drell in Verhöre nehmen lassen, theils über die am 7ten Merz 1798 von dem Zürcherschen geheimen Rath dem General Heze angebotene 200 Louisd'or zum Reisegeld, theils über die 100,000 Gulden, die von dem erwähnten geheimen Rath angelegt worden, und den Zins davon für den General zu einem lebenslänglichen Gehalte zuwidmen.

Pflichtmäßig, Bürger Gesetzgeber! legen wir euch den Erfolg des Verhörs vor. Die ganze Antwort des Bürgers Drell beschränkt sich darauf:

1) General Heze habe die angebotene 200 Louisd'or nicht angenommen; —

2) Über die Leihung der 100 000 Gulden könne er keine Antwort noch Auskunft geben, glaube übrigens, die ehmalige Regierung sey von allem, was sie während ihrer Existenz gehabt habe, keine Rechenschaft schuldig.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o u.

Billeter fordert Mittheilung dieser Bothschaft an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Berathung genommen.

4ter Theil des 56. §. Custo r will die Vollmacht des Friedensgerichts ausdehnen auf 12 Franken Strafe und 3 Tag Gefängnis, damit man dann verschiedene Gegenstände zur endlichen Beurtheilung den Friedensrichtern übergeben könne, die man ihnen gegenwärtig bei ihrem eingeschränkten Strafrecht nicht zu übergeben wagt. Schlumpf ist gerade der engegengesetzten Meinung, und will durchaus nicht 24stündige Gefängnisstrafe in die Vollmacht des Friedensrichters legen, denn diese ist doch entehrender als ein kleines Schelwort; er fordert Rückweisung des § an die Commission. Anderwirth sieht diese Schwierigkeiten nicht ein, denn weil der Friedensrichter über Raufereien und solche Gegenstände absprechen kann, so muß ihm auch Vollmacht zu verschiedenartigen Strafen geben werden. Denn nur Geldstrafen werden wir in unserer Republik nicht einführen wollen; er stimmt also zum § Custo r beharrt auf seinem ersten Antrag, weil das Friedensgericht dassjenige ist, welches das meiste Vertrauen des Volks hat. Eaeoste stimmt Schlumpfs Antrag bei. Gmür sieht auch die Gefängnisstrafe für so wichtig an, daß er sie nicht mit 4 Franken in Vergleichung setzen will: zudem ist die Gefängnisstrafe kuechtisch, und soll also nur in den äussersten Fällen in Republiken statt haben; er will daher in diesem § die Gefängnisstrafe ausschreiben, und dagegen die Vollmacht der Friedensrichter auf 8 Franken erheben. Graf würde wohl diese Vollmacht den Friedensrichtern übertragen, wenn wir Bezirke-Friedensrichter nach unserem ersten Entwurf bestimmt hätten; allein, da dieses nicht der Fall ist, und die Gefängnisstrafe in den ehedem schon frei gewesenen Theilen Helvetiens nur auf Criminalverbrechen gelegt wurde, so muß dieser Gegenstand näher von der Commission in Ueberlegung gebracht werden. —

Escher bemerkte, daß das Strafrecht, von dem hier die Rede ist, eigentlich nicht zur Friedensrichter-Einrichtung gehört, sondern einen wesentlichen Theil der correctionellen Polizei ausmacht; gestern nun anerkannten wir den Grundsatz, daß wir eine solche Polizei wollen, und also dasjenige, was ihr zukommt, vertagen werden, bis wir uns mit ihrer Errichtung beschäftigen können; diesem zufolge müssen wir also diesen Punkt sowohl, als auch den zweiten schon angenommenen dieses 56. § vertagen. Ueberdem ist die Bestimmung der Strafe auf solche geringere Vergehen von solcher Wichtigkeit, und in einem Staat, der ganz neu aus so verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, von solcher Schwierigkeit, daß nicht nach einer so oberflächlichen Untersuchung und Berathung darüber abgesprochen werden darf; ich fordere also Vertagung.

Secretan ist mit den Grundsätzen dieses Gutachtens ebenfalls nicht zufrieden; denn da in jeder Gemeinde ein Friedensrichter seyn muß, so kann denselben durchaus nicht die Vollmacht zu entehrenden Strafen gegeben werden; denn kaum werden unsere Friedensrichter alle schreiben und lesen können, und sehr wenige derselben werden unterrichtete Bürger seyn. Außerdem wäre der Friedensrichter ja allein Richter, weil er nur dann Beisitzer hat, wann ein Rechtsstreit vorhanden ist; da nun mehrere Theile der Republik sind, wo die Gefängnisstrafe als ganz entehrend angesehen wird, und wir doch wohl noch diesem Theil des Volks, und nicht nach demjenigen, der durch die vorige Regierung eines Theils seines Urgefühls beraubt wurde, Gesetze machen sollen, so begeht er, daß die Gefängnisstrafe hier gänzlich weggelassen werde. Carrard stimmt Graf, Escher und Secretan bei. Aesch stimmt für die Annahme des Gutachtens. Der § wird mit Auslassung der Gefängnisstrafe angenommen.

Der 57. und der 58. § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 59. Cartier will eine Zeit von 3 Tag bestimmen, innert welcher das Appellationsbegehren angezeigt werden soll. Nellsab will 6 Tage Bedenkzeit geben. Schlumpf glaubt, durch den folgenden § sei hinlänglich für Bedenkzeit gesorgt, und daher unterstützt er den §, welcher angenommen wird.

Carrard wünscht, daß wenn das Friedensgericht selbst erkenne, daß ein Gegenstand über seine Vollmacht hinausgehe, keine Appellation von den Partheien über diese Vorfrage statt haben könne. Custo r unterstützt das Gutachten ohne Zusatz. Schlumpf ist nicht Carrards Meinung, weil vielleicht die Friedensrichter um Geschäften auszuweichen, immer die Streithandel über ihrer Vollmacht erklären würden. Carrard zieht seinen Antrag zurück.

§ 60. Carrard findet den § unvollständig, weil auch noch bestimmt werden muß, innert welcher Zeit die Vorladung selbst statt haben soll. Dagegen ist der Zeitpunkt von 14 Tagen vor der Erklärung zu lange. Er will also bestimmen, innert 10 Tagen soll der Appellant die Vorladung vor das Appellationsgericht dem Beklagten fund machen. Anderwirth sieht in der langen Bedenkzeit ein Mittel, den Eifer der Streitenden abzufüllen und Vergleichungen Platz zu geben. Doch will er dem Antrag Carrards beistimmen. Schlumpf ist gleicher Meinung. Carrard beharrt auf der Abänderung des §, obgleich ihm die Zeitbestimmung gleichgültig ist. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 61. Schlumpf will hier keine Zeit bestimmen, weil der Kläger klagen kann wann er will. Carrard glaubt, da die Sache einen wirklich angehangenen Streithandel betreffe, so müsse eine Zeit zu seiner Beendigung festgesetzt werden.

digung bestimmt werden, und fordert also Beibehaltung des §.

Kilchmann stimmt Carrard ganz bei. Secretan folgt mit einer kleinen Abfassungsverbesserung, welche mit dem § selbst angenommen wird.

§ 62. Carrard findet auch bei diesem § eine Abfassungsverbesserung nothwendig, weil nur von denjenigen Streitsachen hier gesprochen werden sollte, welche über die Vollmacht der Friedensrichter sind, und durch bloße Vermittelung beurtheilt werden; allein er wünscht auch hierüber noch eine nähere Bestimmung; denn es ist schön und befriedigend, wann die Partheien freiwillig einen Schiedsrichterspruch annehmen; aber dazu muß noch durch einen Besatz bestimmt werden, daß von solchen Schiedsrichtersprüchen, welche die Partheien anzunehmen zum voraus sich erklärt haben, durchaus keine Appellation statt haben könne. Secretan und Anderwirth folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Anderwirth fordert nun selbst, daß in dem 56. §. der 2. und 4. Theil durchgestrichen werden, weil nun durch Wegstreichung der Gefängnisstrafe, alle Raufereien nur mit Geld gestraft werden müssten, welches der Senat niemals annehmen würde; streichen wir aber diese §§ durch, so ist dann alles dasjenige vertagt, was die Polizei betrifft.

Escher freut sich, daß nun der Beauftragte der Commission selbst sieht, daß man bei Berathung über die Friedensrichter nicht das ganze grosse und wichtige Feld der korrektionellen Polizei so im Vorbeigang behandeln könne, und unterstützt also aus vollem Herzen diesen Antrag. Cufour ist nicht dieser Meinung, weil er die Beurtheilung der kleinen Streitsachen und Raufereien gerne dem Friedensrichter übergibt, und ebenso gerne sieht, wann der Senat unsre Durchstreichung der Gefängnisstrafe verwirft, weil sie sehr zweckmäßig ist, und wir uns nicht durch bloße Begriffe von Ehre, die man hie und da haben kann, davon abschrecken lassen sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

64. Zwei Anreden, gehalten bei der feierlichen Einsetzung des Erziehungsrathes zu Luzern den 20. Januar 1799. Von den Bürgern Stauffer, Minister der Künste und Wissenschaften und Thaddeus Müller, Mitglied des Erziehungsrathes. 8. Luzern b. Gruner und Gehner. S. 48.

In der Anrede an den luzernerischen Erziehungsrath entwickelt der Minister seine Ideen über die Be-

stimmung der Erziehungsräthe, beantwortet einige gegen diese Anzahl erhobne Zweifel, und legt uns seine Aussichten und Hoffnungen für die zukünftige republikanische Erziehung dar. Wir heben die wichtigsten Stellen aus:

„Ihr seyd Erziehungsräthe, nicht akademische, nicht Schul- und Kirchenräthe, nein, ihr seyd Erziehungsräthe. Nicht einzelne Theile, nicht einzelne Kräfte des Menschen, nein! den ganzen Menschen nach seinem sinnlichen und geistigen Vermögen solltet ihr mit eurer Sorge und mit euren Anstalten umfassen. Die Zeiten der Einseitigkeit in dem Bildungsgeschäft des Menschen sind vorüber. Nicht bloß das Gedächtniß, nicht allein der Verstand, nicht die Einbildungskraft, auch nicht die spekulative Vernunft soll der Unterricht, wie es bisher geschah, zu seinem vorzüglichsten Gegenstände machen. Vielseitige, ja allseitige Kultur soll nun an die Stelle dieser partiellen Bildung treten, welche vielleicht mehr als irgend ein anderes Hinderniß, alle gemeinnützige Pläne, und alle Hoffnungen edelkender Menschen zertrümmert oder fruchtlos gemacht hat.“

„Nur wenn der Mensch nach allen seinen physischen, geistigen und sittlichen Anlagen von seinen Erziehern behandelt worden, nur wenn der Versuch einmal mit einem ganzen Volke gemacht seyn wird, alle Kräfte des Menschen harmonisch und vollständig zu entwickeln, nur dann wird die große Frage entschieden werden können, ob das Menschengeschlecht wirklich zu unendlichen Fortschritten in Licht und Kraft, in Tugend und Genüg, oder ob es zu Sisyphus loose, zum Herauf- und Herunterwalzen in ewigem Kreise bestimmt sey.“

„Jede der einzelnen Anlagen der menschlichen Natur hat ihre besondere Periode erlebt. Nur eine auf einmal, und zwar gerade die welche mit den Zeitideen näher verwandt schien, oder durch dieselbe vorzüglich entwickelt und gehoben ward, beschäftigte die Aufmerksamkeit der Denker und genoß der Pflege des Erziehers. Von der Sorge für körperliche Stärke, Gewandtheit oder Schnelligkeit ging die Menschheit zur Kultur der Einbildungskraft über. Ernstere Lebungen des Verstandes folgten auf die Spiele der Imagination und aus der vereinten Wirksamkeit beider Vermögen keimte die Blüthe des Geschmackes hervor. Von der Anordnung des bunten Vorrathes, welchen Erfahrung und Einbildung in der Erinnerung niedergelegt hatten, war der Fortschritt des Verstandes zum Ausfüllen der in den Wahrnehmungszeichen von ihm bemerkten oder geahndeten Lücken, vermöge seiner Gesetze unvermeidlich. Aus seinen Vorstellungen oder aus den Bildern der Phantasie, ergänzte er das Manschafte seiner Beobachtungen, die Urtheilstarkt erweisterte die Sinnensphäre und zog das Reich der Zweckbegriffe auf den Boden der Erfahrung herab. Allein